

LIEFERUNG

Lieferbedingungen Strom

Spitelife Energie Inc. · Gemäß StromGKV · Stand: Januar 2026

GRUNDLAGE	Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)
WEITERE GRUNDLAGE	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
GILT FUER	Alle Privatkunden mit Stromliefervertrag
STAND	Januar 2026

§ 1

Netzanschluss und Hausinstallation

Der Anschluss an das Stromnetz und die Nutzung des Netzes richtet sich nach dem Netzanschlussvertrag des zuständigen Netzbetreibers. Spitelife Energie ist ausschließlich Stromlieferant und nicht Netzbetreiber.

Der Kunde ist verpflichtet, die Hausinstallation gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten.

§ 2

Zählerwesen und Verbrauchsmessung

Die Messung erfolgt durch geeichte Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers.

- Ableszeitraum: jährlich oder nach Vereinbarung
- Smart Meter: automatische Übermittlung der Verbrauchsdaten
- Eigenablesung: möglich über Kundenportal oder E-Mail

Der Kunde ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber und Spitelife Zugang zur Messstelle zu gewähren.

§ 3

Versorgungsunterbrechungen

Spitelife Energie ist zur Unterbrechung berechtigt bei:

- Zahlungsrückstand trotz Mahnung und Ankündigung
- Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen

- Erforderlichen technischen Arbeiten am Netz (nach Ankündigung)

Geplante Unterbrechungen werden dem Kunden mindestens 3 Werktage im Voraus mitgeteilt.

§ 4

Abrechnung und Abschläge

Die Abrechnung erfolgt jährlich auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs. Monatliche Abschläge werden auf Basis des geschätzten Jahresverbrauchs festgesetzt. Guthaben werden innerhalb von 14 Tagen erstattet, Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 5

Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde informiert SpiteLife Energie unverzüglich über:

- Wechsel des Inhabers der Entnahmestelle (z. B. bei Umzug)
- Wesentliche Änderungen des Stromverbrauchs
- Änderungen der Bankverbindung oder Kontaktdaten

Bei Fragen zur Stromlieferung: agb@spitelife-energie.de